

24.05.91

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standortbezogenen
Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung - LaAV)

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der schwierigen Liquiditätslage der Betriebe und zur Förderung der Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen sollen den landwirtschaftlichen Unternehmen im Beitrittsgebiet im Jahre 1991 gezielte Anpassungs- und Überbrückungshilfen auf Grund des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR gewährt werden.

B. Lösung

Empfängerkreis, Förderungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Förderung sowie das Verfahren für die Gewährung von Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 werden neu festgelegt.
Insbesondere werden

.. - für die Anpassungshilfen eine Zweckbindung eingeführt und

- die Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr an zusätzliche Förderungsvoraussetzungen (festgestellte DM-Eröffnungsbilanz, Erstellung eines Entwicklungskonzepts, Flächenbindung der tierischen Produktion) geknüpft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund fallen Kosten in Höhe von 1,2 Mrd. DM an. Die Ausgaben sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 500 000 DM.

24.05.91

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standortbezogenen
Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung - LaAV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 24. Mai 1991

021 (332) - 680 18 - De 1/91 (NA 3)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

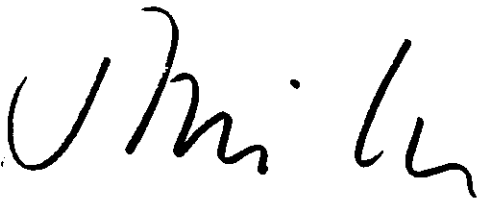
Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und
von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für
die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung - LaAV)

mit Begründung und Vorblatt.

332/91

- 2 -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters', written in a cursive style.

Rudolf Seiters

**Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standortbezogenen Zuschlägen
im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet**

(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung - LaAV)

Vom 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Erster Abschnitt

Anpassungshilfen

§ 1

Zweck der Anpassungshilfen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in der Landwirtschaft und der Binnenfischerei im ersten und zweiten Halbjahr 1991 Anpassungshilfen gewährt werden.

(2) Die im ersten und zweiten Halbjahr 1991 gewährten Anpassungshilfen sind ausschließlich zur Finanzierung von Betriebsmitteln (Material und produktive Leistungen) und Aufwendungen für Auszubildende gemäß Nummer 5 der Erläuterungen zu Anlage 2 der Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Anpassungshilfen im 1. Halbjahr 1991 und von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. März 1991 (BANz. S. 2374) im jeweiligen Halbjahr zu verwenden.

§ 2**Begünstigte****(1) Anpassungshilfen können gewährt werden**

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei bewirtschaften, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in § 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,
2. juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach § 41 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) mit Änderungen fortgilt, in der jeweils geltenden Fassung befindet,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 2 einen kalkulatorischen Bedarf von weniger als 500 Arbeitsstunden im Jahr ergeben.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung im ersten Halbjahr 1991 sind ferner natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personengesellschaften nach Absatz 1, über deren Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist.

(5) Ausgeschlossen von der Förderung im zweiten Halbjahr 1991 sind ferner natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen für Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991

(1) Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 dürfen vorbehaltlich der im Bundeshaushalt 1991 zur Verfügung stehenden Mittel nur gewährt werden, wenn zusätzlich die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Unternehmen, die auf Grund des D-Markbilanzgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1169, 1245), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz verpflichtet sind, muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes festgestellt worden sein.

(3) Es muß ein von der Unternehmensleitung bestätigtes Entwicklungskonzept vorgelegt werden, in dem mindestens folgendes dargestellt wird:

1. Ausgangssituation zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (1. Juli 1991), insbesondere Rechtsform des Unternehmens, Betriebsgröße und Produktionsstruktur, Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der Nebenbetriebe,
2. vorgesehene und bereits eingeleitete Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92,
3. angestrebte Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 (30. Juni 1992), insbesondere Rechtsform des Unternehmens oder der Unternehmen, die jeweilige Betriebsgröße und Produktionsstruktur, der jeweilige Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der jeweiligen Nebenbetriebe.

Unternehmen, die zum Zwecke einer investiven Förderung oder einer Entschuldung nach Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages oder zur Herbeiführung einer schriftlichen Erklärung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder einen Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben, brauchen kein gesondertes Entwicklungskonzept zu erstellen.

(4) Der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreiten (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

§ 4

Höhe der Anpassungshilfen

(1) Anpassungshilfen werden in zwei getrennten Maßnahmen im ersten und zweiten Halbjahr 1991 gewährt.

(2) Begünstigungsfähig sind bei beiden Maßnahmen jeweils die in Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und die Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind bei beiden Maßnahmen die zur Ernte 1991 stillgelegten Flächen.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind für die Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1991

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1991,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember 1990 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten gemäß Nummer 4 der Erläuterungen zu Anlage 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind für die Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1991,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten gemäß Nummer 4 der Erläuterungen zu Anlage 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.

(5) Die Anpassungshilfe je begünstigten Antragsteller setzt sich bei beiden Maßnahmen jeweils zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der anerkannten Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(6) Eine Fördereinheit entspricht

1. in der Landwirtschaft 1 000 Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Jahr, der auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit nach Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien zu berechnen ist,
2. in der Binnenfischerei 1 000 Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Jahr, der auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit nach Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien zu berechnen ist.

(7) Die Zahl der Fördereinheiten je Begünstigten wird bei beiden Maßnahmen jeweils aus der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Begünstigten geteilt durch 1 000 berechnet. Dabei ist das Ergebnis auf drei Nachkommastellen zu runden.

(8) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im ersten Halbjahr und im zweiten Halbjahr 1991 beträgt bei Begünstigten mit einer halben bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(9) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der für beide Maßnahmen jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der jeweils anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Zweiter Abschnitt

Standortbezogene Zuschläge

§ 5

Zweck der standortbezogenen Zuschläge

Zum Ausgleich natürlicher Standortnachteile werden im Jahre 1991 standortbezogene Zuschläge gewährt.

§ 6

Begünstigte

(1) Einzelunternehmen und Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei sowie juristischen Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen (nachfolgend landwirtschaftliche Unternehmen genannt), werden im Jahre 1991 standortbezogene Zuschläge gewährt, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen in eine Natürliche Standorteinheit (neu) entsprechend Anlage 2 eingestuft ist.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen der öffentlichen Hand.

(3) Für Antragsteller, deren Unternehmen im Jahre 1990 nicht in eine begünstigungsfähige Natürliche Standorteinheit (neu) nach Anlage 2 eingestuft waren, gilt die Natürliche Standorteinheit (neu) des Rechtsvorgängers.

§ 7

Höhe der standortbezogenen Zuschläge

Die standortbezogenen Zuschläge werden je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche differenziert entsprechend Anlage 2 gewährt. Für stillgelegte Flächen werden keine standortbezogenen Zuschläge gezahlt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

§ 9

Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen für das erste Halbjahr 1991 und auf standortbezogene Zuschläge sind bis zum 15. April 1991 nach den in den Anlagen der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien enthaltenen Mustern zu stellen.

(3) Die Anträge auf Anpassungshilfen für das zweite Halbjahr 1991 sind bis zum 31. August 1991 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(4) In dem Antrag nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1991 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskrafteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3 Abs. 4,

3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
 4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien,
 6. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. Juni 1990 gegründet worden sind, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,
 7. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 Abs. 4 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.
- (5) Antragsteller, die zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz verpflichtet sind, haben dem Antrag eine Kopie der nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes festgestellten DM-Eröffnungsbilanz beizufügen.
- (6) Dem Antrag ist das Entwicklungskonzept gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 beizufügen. Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 von der Erstellung befreit sind, haben dem Antrag eine Kopie des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen.
- (7) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

§ 10

Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen und der standortbezogenen Zuschläge ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 11

Verwendungsnachweis

Der Empfänger der Anpassungshilfe hat der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Anpassungshilfe für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke durch Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis spätestens

1. bis zum 1. Oktober 1991 für die im ersten Halbjahr 1991
2. bis zum 1. April 1992 für die im zweiten Halbjahr 1991

gewährten Anpassungshilfen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Muster

Für den Antrag nach § 9 Abs. 3, das Entwicklungskonzept nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und den Verwendungsnachweis nach § 11 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit ein Muster bekanntgegeben wird oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung über die Gewährung von Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und von standortbezogenen Zuschlägen vom 13. Juli 1990, die nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 4)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Anlage 2
(zu § 6 und § 7)

Standortbezogene Zuschläge im Jahre 1991

Natürliche Standorteinheit (neu)	DM/ha
D1-2, D2-2, Ni1-2, Ni2-2, V9-2	260
D1-1, D2-1, D3D, D4D, D5D, V3-2, V4-2, V9-1	160
Ni1-1, Ni2-1, Ni3-2, D3A-2	100
D4A-2, D4B-2, D5B-2, D6B, V3-1, V4-1, V5, V8	50

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Durch die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und die Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem haben sich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Beitrittsgebiet erheblich verändert; insbesondere sind die vor dem 1. Juli 1990 staatlich festgesetzten hohen Erzeugerpreise deutlich gesunken. Zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden den landwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1990 umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt.

Die Sicherung der nachhaltigen Existenzfähigkeit unter den geänderten Bedingungen verlangt von den Betrieben erhebliche Anpassungen und Umstrukturierungen, und zwar sowohl in der Produktion als auch im Faktoreinsatz. Da die Anpassungsmöglichkeiten kurzfristig jedoch begrenzt sind, wird die Produktivität auch 1991 noch deutlich unter dem Niveau der alten Bundesländer liegen.

Viele Betriebe - auch neugegründete - werden nicht in der Lage sein, mit investiven Hilfen aus eigener Kraft kurzfristig die nachhaltige Existenzfähigkeit zu erreichen. Die Liquiditätssituation der meisten Betriebe ist außerordentlich angespannt; u.a. weil die Erzeugerpreise im Durchschnitt noch nicht das Niveau der alten Bundesländer erreicht haben. Daher sollen den Betrieben im Beitrittsgebiet im ersten und zweiten Halbjahr 1991 weitere Anpassungshilfen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft - Fördergesetz - gewährt werden.

Im Hinblick auf den engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den bereits im Jahr 1990 gewährten Anpassungshilfen ergibt sich auch für die im Jahr 1991 zu gewährenden Anpassungshilfen eine Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus seiner ungeschriebenen Zuständigkeit für Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Auswirkungen der Teilung Deutschlands zu begegnen. Diese Kompetenz besteht unter den gegebenen Umständen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet der neuen Bundesländer fort. Das aus der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion resultierende Absinken der vorher staatlich festgesetzten hohen Erzeugerpreise auf dem Gebiet der neuen Bundesländer stellt eine teilungsbedingte Last dar, deren Bewältigung die Anpassungshilfen dienen.

Um einen gezielteren Einsatz der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, sollen die Fördervoraussetzungen gegenüber dem letzten Jahr geändert werden.

Durch die Verordnung wird daher eine Zweckbindung für die Anpassungshilfen festgelegt; die Gewährung von Anpassungshilfen im 2. Halbjahr 1991 wird darüber hinaus an zusätzliche Fördervoraussetzungen (festgestellte DM-Eröffnungsbilanz, Entwicklungskonzept, Flächenbindung der tierischen Produktion) gebunden.

Gleichzeitig wird die noch gültige Anordnung über die Gewährung von Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und von standortbezogenen Zuschlägen vom 13. Juli 1990, die auch für 1991 die Gewährung von Anpassungshilfen vorsieht, außer Kraft gesetzt.

Wegen der außerordentlich schwierigen Liquiditätssituation der Betriebe wurden die für das erste Halbjahr 1991 vorgesehenen Anpassungshilfen im Vorgriff auf die Verordnung auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. März 1991 vorab ausgezahlt, um die Frühjahrsbestellung zu sichern.

Die o.g. Anordnung sieht für 1991 auch standortbezogene Zuschläge als Ausgleich natürlicher Standortnachteile vor. In der Verordnung werden die Bestimmungen der Anordnung neu gefaßt und konkretisiert.

Die Auszahlung der standortbezogenen Zuschläge erfolgte auf der Grundlage der o.g. Anordnung und der o.g. Richtlinien bereits im Frühjahr.

Im Finanzplan des Bundes sind für 1991 Mittel für Anpassungshilfen und standortbezogene Zuschläge in Höhe von 1,2 Mrd. DM vorgesehen. Bei weitgehend vollständiger Ausschöpfung dieses Betrages, wovon auf Grund des gewählten Verfahrens auszugehen ist, ergeben sich daher für den Bund Kosten von 1,2 Mrd. DM.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 500 000 DM.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Bemessungsgrundlage für die Anpassungshilfen ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf in der tierischen und pflanzlichen Produktion, für die standortbezogenen Zuschläge die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Verbindung mit der Einstufung in natürliche Standorteinheiten (neu) als Maß für die natürlichen Standortnachteile. Die Zuschüsse dienen nicht der Abstützung von Preisen.

2. Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt: Anpassungshilfen

Zu § 1: Zweck der Anpassungshilfen

Absatz 1 beschreibt die Zielsetzung der Anpassungshilfen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt werden können. Zum einen sollen die Auswirkungen des Preisbruchs verringert werden: Die nach dem 1. Juli 1990 deutlich gesunkenen Erzeugerpreise bedingen erhebliche Ertragseinbußen, die durch den verringerten Aufwand infolge günstigerer Betriebsmittelpreise bei weitem nicht ausgeglichen werden. Zum anderen soll die Zahlungsfähigkeit der Betriebe, die aus den o.g. Gründen vielfach gefährdet ist, gesichert werden.

Absatz 2 legt eine Zweckbindung für die Verwendung der Anpassungshilfen im Jahre 1991 fest. Damit soll eine nicht zielgerechte Verwendung der Zuschüsse, etwa für Lohnerhöhungen, ausgeschlossen werden.

Zu § 2: Empfänger der Anpassungshilfen

Absatz 1 legt als Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Haltung von Tieren und/oder die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Binnenfischerei fest. In Verbindung mit § 4 Abs. 2 ergibt sich daraus eine eindeutige Abgrenzung zwischen begünstigten landwirtschaftlichen und nicht begünstigten außerlandwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen.

Begünstigt sind nicht nur die bereits länger bestehenden Unternehmen, die sich an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen müssen, sondern auch neu gegründete Betriebe. Auch sie haben in der Anlaufphase erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten.

Absatz 2 beschränkt den Empfängerkreis auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, deren Betriebssitz im Beitrittsgebiet liegt. In Satz 2 wird der Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung näher definiert.

Absatz 3 engt den Kreis der Begünstigten weiter ein. Nummer 1 schließt Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben unter bestimmten Bedingungen aus, da die für diese Unternehmen ggf. notwendigen Hilfen nicht Gegenstand dieser Verordnung sind. Satz 2 schließt juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befinden, von der Förderung aus, da die Gewährung von Anpassungshilfen nicht der Zielsetzung der Maßnahme - Förderung der Anpassung der Unternehmen an die geänderten Rahmenbedingungen - entsprechen würde. Ebenso ausgeschlossen sind nach Nummer 3 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, deren landwirtschaftliche Tätigkeit nur von sehr geringer Bedeutung ist, also insbesondere Hauswirtschaften. Dadurch werden auch Bagatellzahlungen vermieden, die in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.

Absatz 4 schließt natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personengesellschaften, über deren Vermögen die Gesamtvollstreckung eröffnet oder beantragt ist, von der Förderung im ersten Halbjahr 1991 aus, da die Gewährung von Anpassungshilfen grundsätzlich nicht der Zielsetzung dieser Maßnahme entsprechen würde.

Da die Hilfen im zweiten Halbjahr 1991 auf entwicklungs- und sanierungsfähige Betriebe konzentriert werden sollen, schließt Absatz 5 alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften nach Absatz 1 von der Förderung aus, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen. Solche Tatsachen liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist, falls nicht nach dem Antrag eine Unterbrechung zum Zwecke der Sanierung erfolgt oder nach der Eröffnung Aussicht auf einen Fortführungsvergleich besteht. Dazu gehören aber beispielsweise auch Tatsachen, die aus dem vorgelegten Entwicklungskonzept bzw. dem Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder Sanierungs- und Entwicklungsplan ersichtlich sind.

Zu § 3: Förderungsvoraussetzungen für Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991

Gemäß Absatz 1 soll die Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 an zusätzliche Förderungsvoraussetzungen gebunden werden. Damit sollen die Mittel stärker auf Betriebe konzentriert werden, die die notwendigen Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neuorganisation zumindest teilweise umgesetzt haben. Zusätzlich soll ein Druck ausgeübt werden, weitere Anpassungsschritte vorzubereiten und einzuleiten.

Die DM-Eröffnungsbilanz ist die Grundvoraussetzung für die Klärung der Vermögensverhältnisse sowie notwendige Anpassungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen. Nach Absatz 2 wird daher für die Unternehmen, die zur Auf- und Feststellung gesetzlich verpflichtet sind, die Förderung daran gebunden, daß zum Zeitpunkt der Antragstellung die DM-Eröffnungsbilanz festgestellt worden ist.

Eine zielgerichtete Anpassung und Umstrukturierung der Betriebe erfordert eine detaillierte Planung und Abwägung möglicher Maßnahmen. Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen ist daher nach Absatz 3 die Erstellung und Vorlage eines Entwicklungskonzepts, das Aufschluß über die Ausgangssituation des Betriebes, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgesehenen oder bereits eingeleiteten Maßnahmen und die sich daraus ergebende Betriebsorganisation am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 gibt. Um Mehrfachbelastungen der Betriebe zu vermeiden, wird nach Satz 2 dieses Absatzes die Erarbeitung eines solchen Konzepts nur von den Betrieben verlangt, die nicht bereits im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung oder als Voraussetzung für Entschuldungsmaßnahmen einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben.

Nach Absatz 4 wird die Förderung an die Voraussetzung gebunden, daß der Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit wird dabei auf die Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung und die Tierbestände gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 bezug genommen. Im übrigen sind die Berechnungsvorschriften eng an die Bestimmungen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) angelehnt, insbesondere wird der Berechnungsschlüssel in Anlage 1 aus diesem Gesetz übernommen. Da das Kriterium Dungeinheitengrenze für die Gewährung staatlicher Leistungen in den neuen Bundesländern neu ist, wird den Betrieben, die es noch nicht erfüllen, eine Übergangszeit bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 eingeräumt, um sich hierauf einzurichten.

Zu § 4: Höhe der Anpassungshilfen

Äbsatz 1 legt die Aufteilung der Anpassungshilfen im Jahre 1991 auf zwei Maßnahmen fest, was auf Grund der verschiedenen Zielsetzungen

- kurzfristige Sicherung der Frühjahrsbestellung
- gezieltere Förderung von Betrieben, die ein tragfähiges Konzept für die wirtschaftliche Weiterentwicklung und für eine nach ökologischen Grundsätzen vertretbare Viehhaltung vorlegen können,

sachgerecht erscheint.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Anpassungshilfen im Jahre 1991 ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und die gehaltenen Tierbestände. Von dieser Regelung wird nur für die Unternehmen der Binnenfischerei abgewichen, da die Ermittlung des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs auf der Basis von Normzahlen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Stattdessen wird der tatsächliche Arbeitskräftebestand zugrunde gelegt. Die grundsätzliche Orientierung der Anpassungshilfen am betriebsnotwendigen Arbeitskräftebedarf begünstigt Betriebe, die sich bereits weitgehend an die geänderten Rahmenbedingungen angepaßt haben, weil diese je tatsächlich vorhandener Arbeitskraft eine relativ hohe Hilfe erhalten.

Absatz 2 legt als Bemessungsgrundlage die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten, die gehaltenen Tierbestände nach Kategorien und die Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei fest und schließt die zur Ernte 1991 stillgelegten Flächen von der Förderung aus.

Absatz 3 legt für die Maßnahme im ersten Halbjahr 1991 die Stichtage bzw. Zeiträume fest, die bei der Ermittlung der in Absatz 2 genannten Bemessungsgrundlage anzuwenden sind; Absatz 4 enthält die entsprechende Regelung für die Maßnahme im zweiten Halbjahr 1991.

Um kleinere Betriebe, insbesondere wiedereingerichtete Familienbetriebe, besonders zu fördern, setzen sich die gewährten Anpassungshilfen jeweils aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag zusammen. Dies regelt Absatz 5.

In Absatz 6 wird der Schlüssel festgelegt, nach dem die begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und die begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei jeweils in Fördereinheiten umzurechnen sind, aus denen dann nach den Vorschriften in den Absätzen 8 und 9 die Höhe der Anpassungshilfe ermittelt wird.

Absatz 7 legt das Berechnungsschema zur Ermittlung der Fördereinheiten je Begünstigten fest.

Absatz 8 legt die Höhe des Grundbetrages bei beiden Maßnahmen fest. Der bei zwei und mehr Fördereinheiten gewährte Maximalbetrag von 5.000 DM wird in der Regel von durchschnittlich großen Familienbetrieben erreicht.

Absatz 9 legt das Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit fest. Durch Berechnung des je Fördereinheit auszahlenden Betrages nach Auswertung aller Anträge sichert die gewählte Vorgehensweise eine weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zum zweiten Abschnitt: Standortbezogene Zuschläge

Zu § 5: Zweck der standortbezogenen Zuschläge

Der in der Anordnung über die Gewährung von Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und von standortbezogenen Zuschlägen vom 13. Juli 1990 festgelegte Zweck - Ausgleich natürlicher Standortnachteile - wird in § 5 neu gefaßt.

Zu § 6: Begünstigte

Der Kreis der Begünstigten wird gegenüber der o.g. Anordnung nicht verändert; in Absatz 1 wird ausschließlich die Formulierung der Anordnung neu gefaßt.

Absatz 2 schließt Unternehmen der öffentlichen Hand von der Förderung aus. Dies entspricht voll der Regelung in der o.g. Anordnung.

Absatz 3 regelt die Fälle von Antragstellern, deren Unternehmen im Jahre 1990 nicht in eine natürliche Standorteinheit (neu) eingestuft worden sind.

Zu § 7: Höhe der standortbezogenen Zuschläge

Auch die Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der standortbezogenen Zuschläge in § 7 entspricht der bisherigen Regelung in der o.g. Anordnung. Es wird in Satz 2 allerdings ausdrücklich klargestellt, daß stillgelegte Flächen nicht begünstigt werden.

Zum dritten Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

Zu § 8: Zuständigkeit und Kostentragung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung.

Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungsaufwendungen durch den Bund getragen werden.

Zu § 9: Verfahren

Absatz 1 legt fest, daß im Jahre 1991 die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge auf Antrag zu gewähren sind.

Absatz 2 legt die Antragsfristen für die Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1991 und von standortbezogenen Zuschlägen sowie die jeweils zu verwendenden Antragsmuster fest.

Absatz 3 legt die Antragsfrist für die Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 fest.

In Absatz 4 wird geregelt, welche Angaben dieser Antrag enthalten muß.

Absatz 5 verpflichtet die Antragsteller, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes eine DM-Eröffnungsbilanz aufzustellen haben, eine Kopie der festgestellten Bilanz mit dem Antrag vorzulegen.

Absatz 6 verpflichtet die Antragsteller, dem Antrag das Entwicklungskonzept oder eine Kopie des Modernisierungs-/Wiedereinrichtungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen.

In Absatz 7 wird geregelt, wie die Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 zu belegen sind.

Zu § 10: Bewilligungsbescheid

§ 10 Satz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge durch Bescheid festzusetzen sind. Satz 2 regelt das Rundungsverfahren für die Auszahlungsbeträge.

Zu § 11: Verwendungsnachweis

§ 11 regelt das Verfahren für den Nachweis des Verwendungszweckes und legt die Zeitpunkte fest, bis zu denen die Verwendungsnachweise für die gewährten Anpassungshilfen im ersten und zweiten Halbjahr jeweils vorzulegen sind.

Zu § 12: Muster

Nach § 12 können die Länder für den Antrag auf Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr, das Entwicklungskonzept und den Verwendungsnachweis Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, die dann zu verwenden sind.

Zu § 13: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Anordnung über die Gewährung von Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und von standortbezogenen Zuschlägen vom 13. Juli 1990.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standort-
bezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in
dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung - LaAV)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.